Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3037

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)

— Drucksache V/2956 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die Verordnung, die am 22. Mai 1968 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 31. Mai 1968 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 26. Juni 1968 zur Behandlung zugewiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

Die Kommission hat der Bundesrepublik auf ihren Antrag hin für das Kalenderjahr 1968 für ihre Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs und zur Verwendung im Zollgebiet eine Reihe von Zollkontingenten gewährt:

1. 60 000 t Rohblei zum Zollsatz „frei" (regelmäßiger Außenzollsatz 3,20 DM für 100 kg Eigengewicht). Die Menge des Kontingents und der Zollsatz entsprechen dem deutschen Antrag. Die Bundesregierung hat davon folgendermaßen Gebrauch gemacht:

   a) 22 000 t silberhaltiges Werkblei für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968, um die schwierige Versorgungslage der deutschen Bleihütten zu erleichtern.

   b) 8000 t Feinblei (99,99 % oder mehr Gehalt an Blei) und Kabelbleilegierungen für das erste Halbjahr 1968, um Veränderungen des Preisniveaus zu vermeiden, da das Angebot stetig zurückgeht.

2. 50 000 t nicht legiertes Rohzink zum Zollsatz „frei" (regelmäßiger Außenzollsatz ebenfalls 3,20 DM für 100 kg Eigengewicht).

   Die Kontingentsmenge und der Zollsatz entsprechen dem deutschen Antrag. Die Bundesregierung beabsichtigt, dieses Zollkontingent auf Feinstzink (mindestens 99,99 % Gehalt an Zink) zu beschränken, weil in der Bundesrepublik ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink besteht. Wegen der Unübersichtlichkeit des Marktes wurden zunächst nur

   15 000 t für das erste Halbjahr 1968 eröffnet.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat sich davon überzeugt, daß die verarbeitende Industrie ihren Bedarf an den genannten Rohstoffen nicht ausschließlich aus den Mitgliedstaaten der EWG decken kann. Er empfiehlt deshalb dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. Juni 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt) — Vorsitzender
Dr. Serres — Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51